

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Diese gelten für alle erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen WEITSICHT DESIGN Cszimazia (WEITSICHT DESIGN) und dem Auftraggeber, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich diese AGB.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit WEITSICHT DESIGN diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen von WEITSICHT DESIGN auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Ergänzend gelten die WEITSICHT DESIGN Allgemeinen Vertragsgrundlagen Kommunikationsdesign (AVG Kommunikationsdesign).

2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

2.1. Jeder an WEITSICHT DESIGN erteilte Auftrag ist ein Dienstleistungsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den erarbeiteten Arbeitsergebnissen gerichtet ist. Etwaige Urheberwerkverträge, die gesondert vereinbart werden, orientieren sich, soweit gesetzlich zulässig, an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von WEITSICHT DESIGN weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt WEITSICHT DESIGN, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2.4. WEITSICHT DESIGN überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.5. WEITSICHT DESIGN hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt WEITSICHT DESIGN zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. VERGÜTUNG

3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design

Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist WEITSICHT DESIGN berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.3. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die WEITSICHT DESIGN für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.4. WEITSICHT DESIGN ist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert. Bei der Vergütung sind die dem KSVG zugrunde liegenden Richtlinien zu erfüllen und vom Auftraggeber vollumfänglich zu berücksichtigen.

4. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

4.1. Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Übergabe der Leistung fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von WEITSICHT DESIGN hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann WEITSICHT DESIGN Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

5.2. WEITSICHT DESIGN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, WEITSICHT DESIGN entsprechende Vollmachten zu erteilen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von WEITSICHT DESIGNs abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, WEITSICHT DESIGN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4. WEITSICHT DESIGN ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat WEITSICHT DESIGN dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WEITSICHT DESIGNS geändert werden.

7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind WEITSICHT DESIGN Korrekturmuster vorzulegen.

7.2. Die Produktionsüberwachung durch WEITSICHT DESIGN erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist WEITSICHT DESIGN berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. WEITSICHT DESIGN haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber WEITSICHT DESIGN 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. WEITSICHT DESIGN ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8. HAFTUNG

8.1. WEITSICHT DESIGN verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch WEITSICHT DESIGN überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. WEITSICHT DESIGN haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8.2. Sofern der WEITSICHT DESIGN notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des WEITSICHT DESIGNS. Der WEITSICHT DESIGN haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.3. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.4. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des WEITSICHT DESIGNS.

8.5. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet WEITSICHT DESIGN nicht.

8.6. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich bei WEITSICHT DESIGN geltend zu machen. Danach gilt das Arbeitsergebnis als mangelfrei angenommen.

9. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. WEITSICHT DESIGN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann WEITSICHT DESIGN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann WEITSICHT DESIGN auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller WEITSICHT DESIGN übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber WEITSICHT DESIGN von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Erfüllungsort für die Leistungserbringung und Zahlung sowie der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen WEITSICHT DESIGN und dem Auftraggeber ist der Sitz von WEITSICHT DESIGN.

10.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unwirksam gewordene Regelung ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten der Parteien entspricht.

10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinen Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus Verträgen mit WEITSICHT DESIGN bedürfen stets der Zustimmung durch WEITSICHT DESIGN.

Stand: Januar 2018

WEITSICHT DESIGN Csizmazia
Lilly Csizmazia | Dipl. Kommunikationsdesignerin
Waldenbucher Platz 7 | 70597 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 177 83 11 6 99
E-Mail: lc@weitsicht-design.de
Web: www.weitsicht-design.de